

FÜNFTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1984

zur Anpassung der Anhänge II, III IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(84/415/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/574/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Volksgesundheit muß die Verwendung von Aristolochiasäure (8-Methoxy-3,4-methylendioxy-10-nitrophenanthren-1-carbonsäure) und ihrer Salze sowie aller Arten von Veratrum in kosmetischen Mitteln verboten werden.

Ausgehend von den jüngsten wissenschaftlich-technischen Forschungen kann unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen in kosmetischen Mitteln die Verbindung von Wasserstoffperoxid in Zubereitungen für die Hautpflege und in Zubereitungen zur Nagelhärtung, die Verwendung von Hydrochinon als Hautbleichmittel, die Verwendung von Nikomethanolfluorhydrat in Mitteln zur Mundpflege und die Verwendung von Silbernitrat zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen endgültig zugelassen werden.

Monoglyzerolester der Para-Aminobenzoesäure ist ein UV-Filter, der in Anhang VII, Teil 2, Nr. 4 aufgeführt ist und kann deshalb in Anhang IV, Teil 1, Nr. 2 der Richtlinie 76/768/EWG gestrichen werden.

Die Konservierungsmittel 56 und 57 in Anhang VI, Teil 2 der Richtlinie 76/768/EWG werden den kosmetischen Mitteln zu sonstigen spezifischen Zwecken zugesetzt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang II

- erhält Nr. 333 die Fassung :
„333. Veratrum Spp. und Zubereitungen“ ;
- wird hinzugefügt :
„365. Aristolochiasäure und ihre Salze“.

2. In Anhang III, erster Teil

- werden die laufenden Nummern 12 und 14 wie folgt geändert :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 38.

a	b	c	d	e	f
12	Wasserstoffperoxid	a) Zubereitungen für Haarbehandlungsmittel b) Zubereitungen zur Hautpflege c) Zubereitungen zur Nagelhärtung	12 % H ₂ O ₂ (40 Volumenprozent) 4 % H ₂ O ₂ 2 % H ₂ O ₂		a), b) c) Enthält Wasserstoffperoxid. Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.
14	Hydrochinon (2) Hydrochinon	a) Oxidations-Haarfärbemittel : 1. Allgemeine Verwendung 2. Gewerbliche Verwendung b) Hautbleichmittel	2 % 2 %		a) 1. Nicht zur Färbung von Augenwimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Hydrochinon. 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Hydrochinon. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. b) — Enthält Hydrochinon. — Den Kontakt mit den Augen vermeiden. — Nur auf kleine Flächen auftragen. — Bei Reizung die Verwendung beenden. — Nicht für Kinder unter 12 Jahren verwenden.

— Folgende laufenden Nummern werden neu hinzugefügt :

a	b	c	d	e	f
47	Nikomethanolfluorhydrat	Erzeugnisse zur Mundpflege	0,15 % berechnet als F ; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Nikomethanolfluorhydrat
48	Silbernitrat	Nur für Erzeugnisse zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		— Enthält Silbernitrat — Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt.

3. In Anhang IV, Teil 1 werden die laufenden Nummern 2 und 6 gestrichen.
4. In Anhang V wird die laufende Nummer 11 gestrichen.
5. In Anhang VI, Teil 2, wird in Spalte b) nach der Bezeichnung der Stoffe mit den laufenden Nummern 56 und 57 das Symbol (*) eingesetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission
